

Friedhofsgebührensatzung für den Heidefriedhof der Ev.-Luth. St. Johannes Kirchengemeinde Kremperheide

Nach Artikel 25 Abs. 3, Nr. 4 VerfNordK in Verbindung mit § 42 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.- Luth. St. Johannes Kirchengemeinde Kremperheide in der Sitzung am 12.05.2015 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. St. Johannes Kirchengemeinde Kremperheide und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.
- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 4 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von ein Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist

auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

Die Gebühr für Erwerb, Wiedererwerb und Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

1. Reihengrabstätte

1.1 Reihengrabstätte für 25 Jahre	1.600,00 €
1.3 Reihengrabstätte für 20 Jahre für Särge bis 1,20 m	350,00 €
1.4 anonymes Erdgrab für 25 Jahre	1.600,00 €

2. Wahlgrabstätten je Grabbreite

2.1 Pflanzwahlgrabstätte in einfacher Lage für 25 Jahre ohne Pflege	1.050,00 €
---	------------

3. Wahlgrabstätte je Grabbreite

3.1 Wahlgrabstätte im Rasenfeld für 25 Jahre inkl. Rasen mähen	1.700,00 €
--	------------

4. Urnengrabstätten

4.1 Urnenwahlgrabstätte für 20 Jahre mit Grabeinfassung	750,00 €
4.2 Urnenwahlgrabstätte für 20 Jahre im Gräberfeld ohne eigene Pflege für eine eingelegte Grabplatte	950,00 €
4.3 Urnenfeld namenlos für 20 Jahre	800,00 €
4.4 Baumgrabstätte	1.500,00 €

Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten

Für jedes Jahr des Wiedererwerbes oder der Verlängerung wird der Jahresbeitrag der Gebühren Nr. 2, 3 und 4 berechnet.

Dabei bleiben Teile eines Jahres bis zu sechs Monaten ohne Berechnung.

Für Teile eines Jahres von mehr als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben.

II. Verwaltungsgebühren

1. Für die Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung	20,00 €
2. Für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter	20,00 €

- | | |
|---|---------|
| 3. Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung | |
| a) eines stehenden Grabmals einschließlich der jährlichen Prüfung der Standfestigkeit über die Nutzungszeit | 80,00 € |
| b) eines liegenden Grabmals | 25,00 € |

III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde

- | | |
|--|----------|
| 1. Für eine Erdbestattung | |
| Särge bis 1,20 m | 250,00 € |
| Särge über 1,20 m in Reihengrabstätten | 400,00 € |
| Särge über 1,20 m in Wahlgrabstätten | 485,00 € |
| Särge Übergröße | 525,00 € |
| 2. Für eine Urnenbeisetzung | 220,00 € |
| 3. Gruftschmuck Erdbestattung | 30,00 € |
| 4. Gruftschmuck Urne | 15,00 € |

IV. Sonstige Gebühren

- | | |
|--|----------|
| 1. Für die Benutzung der Friedhofseinrichtung pauschale Kostenerstattung bei auswärtiger Beisetzung (z.B. Kapelle) | 80,00 € |
| 2. Benutzung der Leichenhalle je Sarg | 90,00 € |
| 3. Bruttopersonalkosten Verwaltung für einzeln nach Stunden abrechenbare Leistungen | 31,00 € |
| 4. Bruttopersonalkosten Arbeiter f. einzeln nach Stunden abrechenbare Leistungen | 38,00 € |
| 5. Benutzungsgebühr Gemeindezentrum oder Kapelle je Trauerfeier, wenn nicht evangelisch | 200,00 € |
| 6. Rasenpflegegebühr, wenn der Friedhofsträger die Rasenpflege vornimmt je Jahr und Grabbreite | 30,00 € |
| 7. Rasenpflegegebühr Urnengrab, wenn der Friedhofsträger die Rasenpflege vornimmt je Jahr und Grabbreite | 15,00 € |

V. Gebühren für Ausgrabungen

- | | |
|------------------------------------|------------|
| 1. Für die Ausgrabung einer Leiche | 2.415,00 € |
| 2. Für die Ausgrabung einer Urne | 325,00 € |

§ 7

Zusätzliche Leistungen

1. Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen

sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Sonstige Bestimmungen

1. Soweit in dieser Friedhofsgebührensatzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Friedhofsgebühren für die jeweilige Nutzungszeit gemäß Friedhofssatzung.
2. Maßgebend für die Berechnung der Gebühren anlässlich einer Beisetzung ist das Datum des aktuellen Sterbefalls, in allen anderen Fällen der Zeitpunkt der Antragstellung.
3. Unbelegte Gräber können nur auf Antrag an die Friedhofsverwaltung zurückgegeben werden. Umtausch ist ausgeschlossen. Eine Kostenerstattung ist nur unter bestimmten Voraussetzungen in den ersten zehn Jahren nach Neuvergabe des Nutzungsrechts möglich; auf § 14d der Friedhofssatzung wird hingewiesen. Bei positivem Bescheid wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 15 % des zu erstattenden Betrages und die für das Abräumen der Grabstätte entstehenden Kosten vom Erstattungsbetrag einbehalten. Bei Ausbettungen aus einem Reihengrab werden die gezahlten Nutzungsgebühren nicht erstattet.

§ 9

Schlussbestimmungen

Diese Gebührensatzung wird dauerhaft auf der Internetseite des Kirchenkreises Rantzeburg-Münsterdorf unter www.kkrm.de zur Einsichtnahme bereitgestellt und tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung vom 03.10.2010 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrates des Kirchenkreises Rantzeburg-Münsterdorf vom 17.08.2015 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Kremperheide, den 20.08.2015

Ev.-Luth. St. Johannes Kirchengemeinde Kremperheide

- Der Kirchengemeinderat -

gez. E.W.Rönnau

Vorsitzender

(Siegel)

gez. B.Kolbe

Mitglied